

REGIERUNGSRAT

29. Mai 2024

24.73

Postulat Robert Alan Müller, SVP, Freienwil (Sprecher), Thomas Zollinger, SVP, Würenlos, Marcel Gerny, SVP, Neuenhof, Daniel Notter, SVP Wettingen, Werner Scherer, SVP, Killwangen, vom 19. März 2024 betreffend Anpassung der Bauverordnung zum Baugesetz (BauV § 21) für vorspringende Gebäudeteile wie Dachvorsprünge und Vordächer bei Gewässerräumen; Ablehnung

I.

Text und Begründung des Postulats wurden den Mitgliedern des Grossen Rats unmittelbar nach der Einreichung zugestellt.

II.

Der Regierungsrat lehnt das Postulat mit folgender Begründung ab:

Das Postulat führt aus, dass Dachvorsprünge und Vordächer in den Abstandsraum von Strassen, Wald und Baulinien ragen dürften. Gegenüber Gewässern sei eine solche Abstandsunterschreitung nicht zulässig. Dies sei eine Ungleichbehandlung und führe dazu, dass ohne ökologischen Mehrwert die Gebäude gegenüber Fliessgewässern einen entsprechend grösseren Abstand einhalten müssten. Die Bauverordnung (BauV) sei daher anzupassen, um für Dachvorsprünge und Vordächer Abstandsunterschreitungen (um bis zu 40 cm) gegenüber Gewässern zulässig zu machen.

Das Bundesrecht verpflichtet die Kantone, den Raumbedarf der Gewässer festzulegen. Der Gewässerraum dient der langfristigen Gewährleistung der natürlichen Funktionen der Gewässer, dem Schutz vor Hochwasser und der Gewässernutzung.¹ Die Kantone müssen dafür sorgen, dass der Gewässerraum extensiv gestaltet und bewirtschaftet wird.²

Welche "Anlagen" im Gewässerraum zulässig sind, ergibt sich abschliessend aus dem Bundesrecht: Von Ausnahmen abgesehen³ sind neue Anlagen nur zulässig, wenn sie standortgebunden sind und im öffentlichen Interesse liegen.⁴

¹ Art. 36a Abs. 1 des Bundesgesetzes über den Schutz der Gewässer (Gewässerschutzgesetz, GSchG)

² Art. 36a Abs. 2 GSchG

³ Vgl. Art. 41c Abs. 1 Satz 2 der Gewässerschutzverordnung (GSchV)

⁴ Art. 41c Abs. 1 Satz 1 GSchV; Bundesamt für Umwelt, Erläuternder Bericht: Parlamentarische Initiative Schutz und Nutzung der Gewässer (07.492) - Änderung der Gewässerschutz-, Wasserbau-, Energie- und Fischereiverordnung vom 20. April 2011, Seite 14

Der einschlägige Kommentar führt dazu aus:⁵

"Zu den 'Anlagen' gehören neben den Gebäuden und weiteren Bauten unter anderem auch Verkehrswege (Strassen, Fusswege, Flugzeugpisten etc.) und Terrainveränderungen [...]. Nicht erforderlich ist sodann, dass Anlagen bis zum Boden reichen: Auch auskragende, also nicht abgestützte Anlagenteile haben den Gewässerraum einzuhalten (VGer ZH, Urteil vom 16. Januar 2014 [VB.2013.00012], E. 3.5.2). Und analog zu Art. 24 RPG gilt Art. 41c GSchV auch für unterirdische Anlagen."

Das Bundesgericht hat diese Kommentierung in seine Rechtsprechung übernommen und entschieden:⁶

"Für die Einhaltung des Gewässerabstands ist nicht nur das Fundament einer Anlage massgebend, denn auch nicht abgestützte Anlagenteile haben den Gewässerraum einzuhalten."

Die aktualisierte "Arbeitshilfe zur Festlegung und Nutzung des Gewässerraums", die gemäss Mitteilung der zuständigen Bundesstelle diesen Sommer veröffentlicht werden soll, wird auf diese Rechtsprechung hinweisen.⁷

Die Ausführungen zeigen, dass der Gewässerraum einen dreidimensionalen Raum bezeichnet. In den Gewässerraum hineinragende Neuanlagen, wie namentlich Dächer und Vordächer, verletzen den Gewässerraum. Es handelt sich dabei um bundesrechtliche Regelungen, die die zulässigen Nutzungen im Gewässerraum vorgeben. Den Kantonen kommt hier keine Rechtsetzungskompetenz zu. Das Postulat ist daher abzulehnen.

Vorgesehene Art der Umsetzung und geltende Frist

Das Verbot des Hineinragens von Dächern und Vordächern in den Gewässerraum ergibt sich nach dem Gesagten aus dem Bundesrecht. Eine Umsetzung des vorliegenden Vorstosses liesse sich nur mit einer Korrektur des Bundesrechts erreichen. Das kantonale Recht macht dazu keine Vorgaben und kann dies auch nicht. Bei Überweisung des vorliegenden Vorstosses würde ein Bericht vorgelegt (vgl. § 46 Abs. 1 Gesetz über die Organisation des Grossen Rates und über den Verkehr zwischen dem Grossen Rat, dem Regierungsrat und der Justizleitung [Geschäftsverkehrsgesetz, GVG]). Dafür würde eine zweijährige Frist gelten (vgl. § 42 Abs. 3 lit. b GVG).

Die Kosten für die Beantwortung dieses Vorstosses betragen Fr. 686.–.

Regierungsrat Aargau

⁵ CHRISTOPH FRITZSCHE, in: Kommentar zum Gewässerschutzgesetz und zum Wasserbaugesetz, Hettich/Jansen/Norer [Hrsg.], 2016, Art. 36a GSchG N 113)

⁶ Urteil des Bundesgerichts 1C_567/2020, 1C_568/2020 vom 1. Mai 2023, Erw. 6.5; siehe auch 1C_67/2018 vom 4. März 2019, Erw. 4.1 (betreffend die Unzulässigkeit unterirdischer Garagenteile im Gewässerraum)

⁷ Vgl. die derzeit im Internet zugängliche Fassung: BPUK, LDK, BAFU, ARE, BLW, Gewässerraum, Modulare Arbeitshilfe zur Festlegung und Nutzung des Gewässerraums in der Schweiz, Stand Juni 2019